





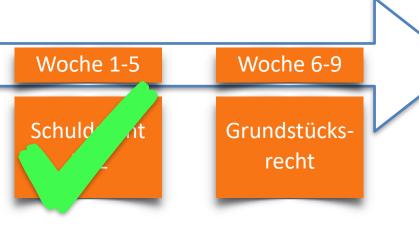
### Nachtrag GrdstR (Woche 1)

Ein Anspruch gem. §812 I 1 Var. 1 auf Berichtigung des Grundbuchs lag vor, da die Buchposition ohne rechtlichen Grund erlangt wurde.

Ist das nicht ein Verstoß gegen das Trennungs- und Abstraktionsprinzip, da das Kausalgeschäft wirksam war?



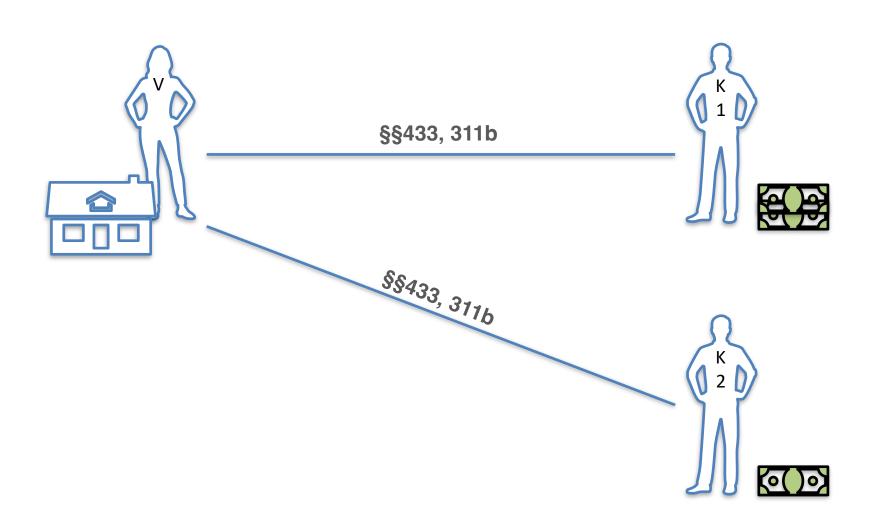
### **Wiederholung:**



Was ist eine Auflassung?

- Kann diese bedingt werden?
- Was ist der Normzweck von §878?







### Ansprüche gegen V

#### A. §433 I 1?

(-), Anspruch zwar entstanden; Übereignung aber unmöglich gem. §275 I

### B. §§346 I, 326 IV?

(+), gem. §326 I war K1 von der Gegenleistungspflicht befreit; da schon gezahlt wurde, kann er dies zurückfordern

### C. §§280 I, III, 283?

(+), da V die Unmöglichkeit zu vertreten hat und K1 dadurch in der Regel ein Schaden entsteht



### Ansprüche gegen K2

### A. Vertrag?

(-), K1 und K2 haben keinen Vertrag geschlossen

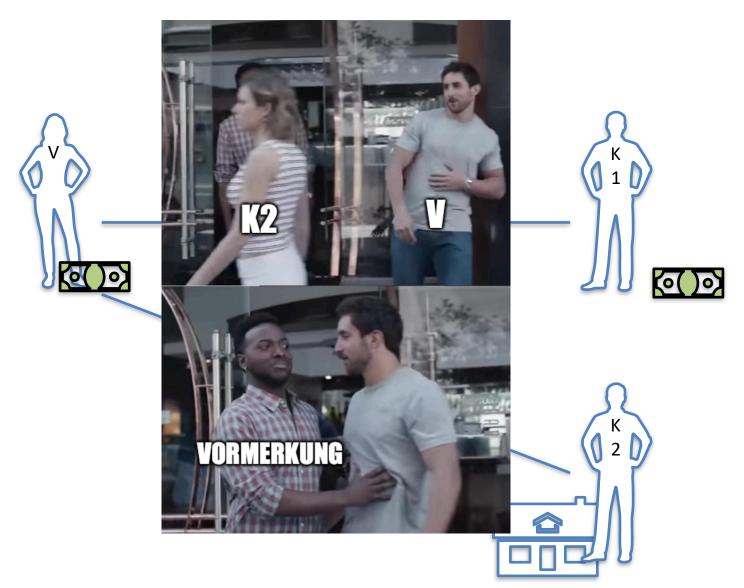
#### B. §985?

(-), mit der Eintragung wurde K2 Eigentümer; andere Herausgabeansprüche sind nicht einschlägig

C. Andere Ansprüche sind nicht ersichtlich

Folge: K1 kriegt unter keinen Umständen das Grundstück







Grundstücksrecht sui generis

Oft analoge Anwendung §§873 ff

Grundlagen der Vormerkung

Akzessorietät

§§398 ff



### Vormerkung, §§883 ff

§ 883 Voraussetzungen und Wirkung der Vormerkung. (1) <sup>1</sup> Zur Sicheauf Einräumung oder Aufhebung ei rui Gr Ersterwerb Zweiterwerb einem das Grundstück belastenden P rung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechts kann eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden. 2 Die Eintragung einer Vormerkung ist Zu sicherung eines künftigen oder eines bedingten Anspruchs zulässig.

Eine Verfügung, die nach der Eintragung der Vormerkung über das

Bewittbrück gericht gerroffen wird, ist inseweit unwirksam, als sie den Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen wurde. Dies gilt auch wenn die

III. Eintragung

IV. Fortdauerndes Einigsein

V. Berechtigung

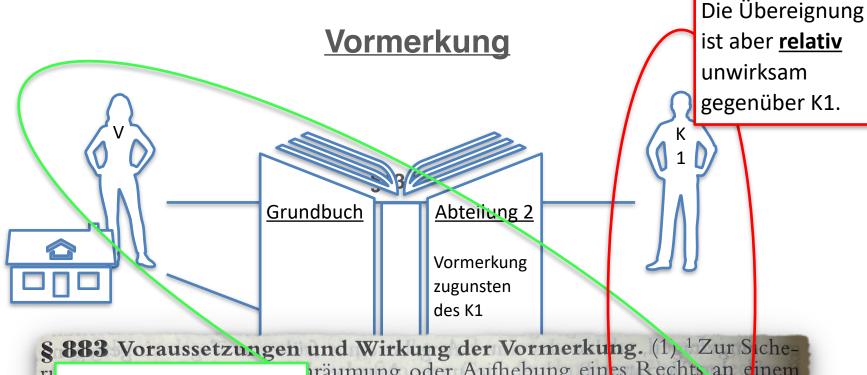
VI. Ggf. Überwindung

- 1. Berechtigung Forderung
- 2. Berechtigung Vormerkung

III. Kein Ausschluss

Achtung! Nicht möglich, wenn Forderung nicht existiert! (Ausn.: §405 BGB; str.)





Die Übereignung ist

objektiv wirksam. K2 ist

Eigentümer.

iräumung oder Aufhebung eines Rechts an einem das Grundstück belastenden Recht oder auf Andeanges eines solchen Rechts kann eine Vormerkung ein werden. <sup>2</sup> Die Eintragung einer Vormerkung ist inftigen oder eines bedingten Anspruchs zulässig.

Grundstück oder das Recht getroffen wird, ist insoweit unwirksam, als sie den Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würde. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die



### Fall 2: "Konfusion" oder "Konsolidation"? Erfolgsaussichten der Klage

### A. Zulässigkeit

Zuständiges Gericht: LG am Ort des Grundstücks, §24 ZPO I.Ü. nichts Gegenteiliges ersichtlich

### B. Begründetheit

(+), wenn K einen durchsetzbaren Anspruch gegen B auf Zustimmung zur Grundbuchänderung hat

#### I. §894?

(-), da K noch nicht Eigentümer ist; ein Anspruch auf Berichtigung ginge fehl



#### II. §888 I?

- (+), wenn K Vormerkungsinhaber ist und zugunsten des B eine vormerkungswidrige Verfügung eingetragen wurde
  - 1. K = Vormerkungsinhaber

Hier: Zweiterwerb zwischen K-C, §§398, 401 analog

Achtung! Nur die Forderung wird abgetreten! Die Vormerkung geht gem. §401 analog über (Gedanke der

Akzessorietät).

- a. Abtretungsvereinbarung
  - (+), K hat sich mit C geeinigt
- b. Kein Ausschluss
  - (+), nichts für Ausschluss ersichtlich
- c. Berechtigung
  - Bzgl. Forderung?
  - (+), C hatte Anspruch aus §433 I 1



#### II. §888 I?

- 1. K = Vormerkungsinhaber
  - c. Berechtigung
    - Bzgl. Forderung (+)
    - Bzgl. Vormerkung?
    - (+), wenn Vss. für Ersterwerb zwischen C und A vorliegen, §§883, 885
      - i. Zu sichernder Anspruch
        - (+), Anspruch gem. §433 I 1
      - ii. Bewilligung/einst. Verf.
        - (+), A hat Bewilligung erteilt
      - iii. Eintragung
        - (+), zugunsten des C eingetragen



#### II. §888 I?

- 1. K = Vormerkungsinhaber
  - c. Berechtigung
    - Bzgl. Vormerkung?
      - iv. Fortdauerndes Einigsein
        - (+), Gegenteiliges nicht ersichtlich
      - v. Berechtigung
        - (-), A war nicht Eigentümer
      - vi. Gutgläubiger Erwerb

Ist dies überhaupt möglich?

(+), gutgläubiger Erwerb beim Ersterwerb einer Vormerkung allgemein anerkannt, §§892, 893 Var. 2



#### II. §888 I?

- 1. K = Vormerkungsinhaber
  - c. Berechtigung

Bzgl. Vormerkung?

vi. Gutgläubiger Erwerb, §§892, 893 Var. 2

- Verkehrsrechtsgeschäft (+)
- Öffentlicher Glaube (+)
- Kein Widerspruch (+)
- Gutgläubigkeit?
  - (-), C kannte die wahre Eigentumslage

Ergo: Überwindung (-)

vii.Zwischenergebnis

Der gutgläubige Ersterwerb scheitert



#### II. §888 I?

- 1. K = Vormerkungsinhaber
  - c. Berechtigung

(-), s.o.

d. Überwindung?

Ist der gutgläubige Zweiterwerb überhaupt möglich?

P: Das ist strittig!

§ 893 Rechtsgeschäft mit dem Eingetragenen. Die Vorschrift des § 892 findet entsprechende Anwendung, wenn an denjenigen, für welchen ein Recht im Grundbuch eingetragen ist, auf Grund dieses Rechts eine Leistung bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem anderen in Ansehung dieses Rechts ein nicht unter die Vorschrift des § 892 fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält.



#### II. §888 I?

K = Vormerkungsinhaber
 Überwindung?

#### **Eine Ansicht**

- Wortlaut: §893 spricht von Rechtsgeschäft; <u>hier</u>: cessio legis
- Zweiterwerb vollzieht sich außerhalb des Grundbuchs, wodurch Rechtsschein fehlt

#### **Andere Ansicht**

- Zweiterwerb basiert auf Rechtsgeschäft (einheitlicher Erwerb)
- Zweiterwerber ist auch schutzwürdig
- Rechtsschein ausreichend, da die erste Vormerkung im Grundbuch eingetragen ist



#### II. §888 I?

- 1. K = Vormerkungsinhaber
  - d. Überwindung?
    - Verkehrsrechtsgeschäft
       (+), da Personenverschiedenheit
    - Öffentlicher Glaube
       (+), lt. Grundbuch: C = Vormerkungsinhaber
    - Kein Widerspruch/Guter Glaube

P: Hier war ein Widerspruch eingetragen!

<u>Aber</u>: Hinsichtlich der Bösgläubigkeit des C schweigt das Grundbuch

Ergo: Schutz des "guten Glaubens des K an den guten Glauben des C"

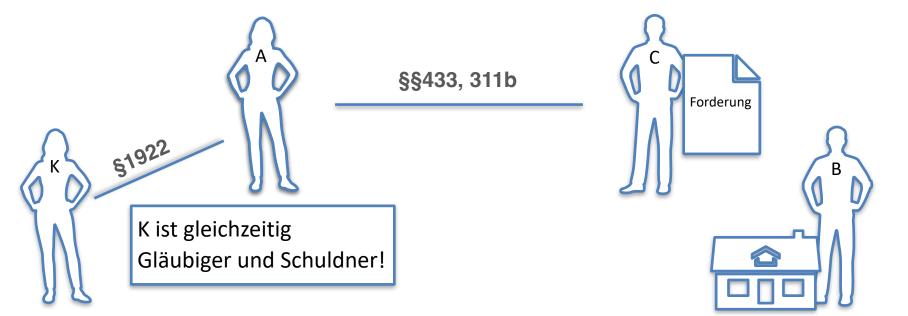


vert u inref Pogen's 97 700.

1976 Wirkung auf durch Vereinigung erloschene Rechtsverhältnisse. Ist die Nachlassverdes Waltung angeordnet oder das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet, so gelten die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen.

f. Verlust der Vormerkung?

Durch Konfusion?





#### II. §888 I?

- 1. K = Vormerkungsinhaber
  - f. Verlust der Vormerkung?

**Durch Konfusion?** 

(+), wenn planwidrige Regelungslücke und vergleichbare Interessenlage; Letzteres strittig §889 analog?

e.A.: Akzessorietät; da hier die Forderung untergeht, geht auch die Vormerkung unter a.A.: Akzessorietät gilt; Ausnahme: es besteht weiterhin ein Sicherungsinteresse (§883 III) Außerdem drohen sonst Zufallsergebnisse!

Denn: K wäre sonst gezwungen die Erbschaft auszuschlagen oder er würde vor unschöne Entscheidungen gestellt (Bsp.: Angehöriger liegt im Koma)



#### II. §888 I?

- 1. K = Vormerkungsinhaber
  - g. Zwischenergebnis Die a.A. ist überzeugender; ein Verlust durch Konfusion ist nicht eingetreten
- Vormerkungswidrige Verfügung zugunsten des B Eintragung von Eigentum und Widerspruch? Beides ist keine Verfügung <u>Aber</u>: Um effektiven Erwerbsschutz zu garantieren, sind auch diese als Verfügungen anzusehen
- 3. Zwischenergebnis
  Der Anspruch ist entstanden, nicht erloschen und durchsetzbar



III. Zwischenergebnis
Die Klage ist begründet

### C. Endergebnis

Die Klage hat Aussicht auf Erfolg



### **Exkurs: Anwartschaftsrecht**

Wiederholung: Was ist ein Anwartschaftsrecht?

Ein Anwartschaftsrecht liegt vor, wenn von einem mehraktigen Erwerbstatbestand bereits so viele Voraussetzungen erfüllt sind, dass der Veräußerer den Erwerb einseitig nicht mehr verhindern kann und somit von einer gesicherten Rechtsposition die Rede ist.

<u>Frage</u>: Kann ein AWR zugunsten des Auflassungsempfängers entstehen?

Das ist strittig!



#### **Eine Ansicht**

AWR (-), da man trotz bindender Erklärung gem. §873 II nicht vor Zwischenverfügungen geschützt ist; bspw. wenn entgegen §17 GBO ein späterer Antrag zuerst bearbeitet wird und Dritter eingetragen wird

#### **Andere Ansicht**

Durch die beurkundete Auflassung werden die Erklärungen bindend gem. §873 II, sodass von einer gewissen Unumkehrbarkeit die Rede ist. Der Antrag soll in aller Regel erfolgen. Aufgrund dessen AWR (+).

### Ein AWR kommt nach hM in folgenden Fällen in Betracht:

- wenn Kaufvertrag, bindende Auflassung und Vormerkung vorliegen
- wenn bindende Auflassung vorliegt und der Erwerber einen Antrag nach §13 GBO gestellt hat (str.)



### Beispiel:

Grundstückseigentümer A verkauft an B ein Grundstück und erklärt mit B die Auflassung in bindender Form. B verkauft später dieses Grundstück an K, erklärt auch mit K die Auflassung und K wird als Eigentümer eingetragen.

Ist K Eigentümer des Grundstücks?

- I. Eigentumserwerb gem. §§873 I, 925 I
  - 1. Einigung B-K (+)
  - 2. Eintragung des K im Grundbuch (+)
  - 3. Berechtigung des B
    - (-), da B selbst seinerzeit nicht eingetragen war



- I. Eigentumserwerb gem. §§873 I, 925 I
  - 4. Gutgläubiger Erwerb?
    - (-), da Grundbuch den B nicht legitimiert hat; es fehlt der öffentliche Glaube des Grundbuchs
  - 5. Erwerb eines AWR?
    - (+), wenn B ein AWR erwarb, dieses auf K übertrug und es bei diesem zum Vollrecht erstarkte
    - —> Definition AWR

Grds: AWR kann nicht entstehen, da man damit nicht vor Zwischenverfügungen geschützt ist

<u>Ausn</u>: vormerkungsgestütztes oder antragsgestütztes AWR liegt vor

Hier: Beides nicht der Fall



- I. Eigentumserwerb gem. §§873 I, 925 I
  - 6. Dennoch Eigentumserwerb?

Gem. §185 I?

Die Auflassungserklärung des Veräußerers ist in der Regel als Ermächtigung iSd §185 I auszulegen, wonach der "Ersterwerber" das Grundstück an "Zweiterwerber" veräußern darf

Sog. "Kettenauflassung"

Ergo: B ist nach §185 I Berechtigter, zudem liegt eine Einigung vor und K wurde eingetragen

### II. Ergebnis

K ist Eigentümer des Grundstücks



